

Eitorf, den 09.04.2013

Amt 50.2 - Schulen, Jugend und Kindergärten

Sachbearbeiter/-in: Martina Schneider

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Schulausschuss	25.04.2013
Rat der Gemeinde Eitorf	01.07.2013

Tagesordnungspunkt:

8. Schulrechtsänderungsgesetz

Beschlussvorschlag:

Der Schulausschuss empfiehlt dem Rat die jährlich zu treffende Entscheidung gem. § 46 Abs. 3 Schulgesetz NRW für die 4 Eitorfer Grundschulen in die Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Verwaltung zu übertragen solange

1. die vom Rat beschlossene Zügigkeit der Schulen (jeweils 2 Züge in Alzenbach, Harmonie und Mühleip, sowie 4 Züge in Eitorf) hierdurch nicht überschritten wird und
2. eine einvernehmliche Regelung mit den Schulen getroffen werden kann.

Der Schulausschuss soll einmal jährlich über das Ergebnis unterrichtet werden.

Der Schulausschuss empfiehlt dem Rat weiter, die Zuständigkeit auf den Schulausschuss zur endgültigen Entscheidung zu übertragen sofern

1. keine einvernehmliche Regelung zwischen den 4 Schulen und der Verwaltung erzielt werden kann oder
2. die beschlossene Zügigkeit der Schulen überschritten wird.

Begründung:

Das 8. Schulrechtsänderungsgesetz gibt dem Schulträger gem. § 46 Abs. 3 Schulgesetz NRW (Auszug s.u.) zukünftig die Möglichkeit, über die Verteilung der Eingangsklassen auf die einzelnen Grundschulen selbst zu entscheiden, solange die maximale für die Gemeinde vorgesehene Anzahl der Eingangsklassen, die sich aus der sog. "Kommunalen Klassenrichtzahl" errechnet, nicht überschritten wird. Hierbei kann auch die Größe der Klassen in einzelnen oder mehreren Schulen begrenzt werden, wenn z.B. Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf aufgenommen werden oder wenn

eine ausgewogene Klassenbildung in den Schulen gefördert werden soll. Auch bauliche Gegebenheiten (kleine Klassenräume) können berücksichtigt werden. **Erst wenn festgelegt wurde, wie viele Eingangsklassen die jeweilige Schule erhält, kann die Schulleitung die Schüler aufnehmen.** Es ist daher geboten, unmittelbar nach dem Anmeldeverfahren die entsprechenden Berechnungen durchzuführen und eine Entscheidung herbeizuführen, da sich ansonsten die Aufnahme der Schüler verzögert.

Eine Entscheidung kann auch erst nach dem Anmeldeverfahren getroffen werden, weil ansonsten die benötigten Zahlen für die Berechnung der Höchstzahl der zu bildenden Klassen nicht vorliegen. Die Schulen sind künftig angehalten, unverzüglich nach Abschluss des Anmeldeverfahrens die Zahl der Anmeldungen ans Schulamt zu melden sowie die Zahl der gewünschten Eingangsklassen und die Zahl der Kinder in den Eingangsklassen. Als Eingangsklassen zählen auch die Klassen, in denen Schülerinnen und Schüler jahrgangsübergreifend unterrichtet werden. In diesem Falle zählen für die Berechnung der Gesamtklassenzahl auch die Klassen mit jahrgangsübergreifendem Unterricht. Es kann also im Extremfall passieren, dass eine 2 zügige Schule bei Anmeldung von 56 Kindern 8 Eingangsklassen bildet (jahrgangsübergreifend von 1-4), während eine andere Schule mit ebenfalls 56 Einschulungen nur 2 Eingangsklassen bildet. Es ist daher darauf zu achten, jeder Schule gerecht zu werden.

Um faire Entscheidungen treffen zu können, wird die Verwaltung hierzu auch von der zuständigen Schulrätin beraten.

Von der Zahl der Schüler hängt auch die Zuteilung des Personals ab. Es ist daher in enger Zusammenarbeit mit den Schulen und dem Schulamt beim Rhein-Sieg-Kreis eine Lösung zu finden, die auch eine gute Ausstattung mit Personal für alle Eitorfer Grundschulen beinhaltet.

Bis zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage war die angekündigte Änderung der entsprechenden Verordnung zu § 93 Abs. 2 Schulgesetz, mit der die neuen Klassenbildungswerte (Bandbreite der Größe der Klassen) sowie die Lehrer-Schüler Relation neu festgelegt werden sollen, noch nicht in Kraft. Sie soll aber zum Schuljahresbeginn 2013/14 in Kraft treten. Dennoch geht das Ministerium davon aus, dass die als Konzept für das 8. Schulrechtsänderungsgesetz angedachte Regelung eins zu eins in die Verordnung übertragen wird. Danach gelten folgende Klassenbildungswerte:

Die Bandbreite in den einzelnen Klassen soll zwischen 15 und 29 Schülerinnen und Schülern pro Klasse liegen. Für die Bildung mehrerer Klassen gelten folgende Richtwerte:

Richtwerttabelle (Bandbreite der Größe der Klassen)

30 – 56 Schülerinnen und Schüler	2 Klassen (15- 28 Schülerinnen und Schüler pro Klasse)
57 – 81 Schülerinnen und Schüler	3 Klassen (19 – 27 Schülerinnen und Schüler pro Klasse)
82 – 104 Schülerinnen und Schüler	4 Klassen (20/21 – 26 Schülerinnen u. Schüler pro Klasse)
105 – 125 Schülerinnen und Schüler	5 Klassen (21- 25 Schülerinnen und Schüler pro Klasse)
126 – 150 Schülerinnen und Schüler	6 Klassen (21 – 25 Schülerinnen und Schüler pro Klasse)

In diesem Rahmen muss sich die Entscheidung nach § 46 Abs. 3 Schulgesetz bewegen, wenn die Größe der Klassen begrenzt werden soll.

Da die Verringerung der Klassenstärke in einer Schule dazu führen kann, dass eine andere Schule mehr Schüler aufnehmen muss, kann eine solche Entscheidung nur gemeinsam mit den Schulen unter Beteiligung der Schulaufsicht erfolgen. Daher der Vorschlag der Verwaltung, die Entscheidung, sofern die Zügigkeit der Schulen hierdurch nicht überschritten wird und eine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann, auf die Verwaltung zu übertragen.

Beispiel einer Berechnung, wobei es sich hierbei um fiktive Zahlen handelt:

Grundschule A: 82 Schülerinnen und Schüler werden eingeschult
Kein Jahrgangsübergreifender Unterricht
Daraus folgt: Schüler in Eingangsklassen: 82

Grundschule B: 40 Schülerinnen und Schüler werden eingeschult
Jahrgangsübergreifender Unterricht in der 1. und 2. Klasse

In diesem Falle ist die Zahl der Kinder anzugeben, die insgesamt in den Eingangsklassen sind, also alle Schülerinnen und Schüler der 1. und 2. Klassen. Also auch die Kinder, die bereits im vergangenen Jahr eingeschult wurden. Es sei hier einmal unterstellt, dass es sich um insgesamt 82 Kinder handelt, die in den ersten beiden Klassen unterrichtet werden sollen inkl. der Neuanmeldungen. Die Zahl der Schüler in Eingangsklassen würde für diese Schule somit ebenfalls 82 betragen.

Grundschule C. 56 Schülerinnen und Schüler werden eingeschult
Kein jahrgangsübergreifender Unterricht

Daraus folgt: 56 Schüler in Eingangsklassen in dieser Grundschule

Grundschule D: 20 Schülerinnen und Schüler werden eingeschult
Jahrgangsübergreifender Unterricht in den Klassen 1-4.

Es werden daher in jeder Klasse Kinder eingeschult. Es zählt die Gesamtschülerzahl der Schule, fiktiv sei hier von 183 Schülerinnen und Schülern inklusive der Neuanmeldungen ausgegangen.

Da jetzt die Zahlen der Schüler in den Eingangsklassen bekannt sind, kann die kommunale Klassenrichtzahl ermittelt werden. Diese berechnet sich wie folgt:

Schüler in Eingangsklassen: $82+82+56+183 = 403$

Diese Zahl ist nun durch 23 zu teilen. Es ergibt sich ein Wert von 17,5, kaufmännisch gerundet 18.

Bei dieser Konstellation könnte die Gemeinde daher 18 Eingangsklassen bilden. Dies würde bei der oben geschilderten Ausgangssituation folgende Möglichkeiten bieten:

Grundschule A: Bildung von 4 Eingangsklassen mit je 20-21 Schülerinnen und Schüler

Grundschule B: Bildung von 4 Eingangsklassen (jeweils 2 erste und 2 zweite Schuljahre) mit je 20-21 Schülerinnen und Schülern

Grundschule C: Bildung von 2 Eingangsklassen mit je 28 Kindern

Grundschule D: Bildung von 8 Eingangsklassen zu je 22 bzw. 23 Kindern. (jeweils 2 erste, zweite, dritte und vierte Schuljahre mit jahrgangsübergreifendem Unterricht)

Dann müsste gemeinsam mit dem Rhein-Sieg-Kreis die personelle Ausstattung besprochen werden. Das Einvernehmen der Schulen sei hier unterstellt. Eine solche Entscheidung würde in der Zügigkeit der Eitorfer Schulen verbleiben und könnte daher von der Verwaltung getroffen werden.

Wenn sich die Zahlen nur geringfügig ändern, könnte das anders aussehen.

Angenommen bei Schule A und B ergibt sich keine Änderung, bei Schule C sind aber 57 Kinder angemeldet und bei Schule D 182.

Jetzt könnte die Situation eintreten, dass Schule C, die bisher 2zünftig geführt wird, einen 3.Zug aufmachen könnte, da bei 57 Kindern 3 Klassen (lt. Richtwerttabelle) möglich sind. Da Schule C keinen jahrgangsübergreifenden Unterricht anbietet, müssten 3 erste Schuljahre gebildet werden und damit die Zügigkeit überschritten, so dass die Entscheidung letztendlich, wenn der Vorschlag der Verwaltung angenommen wird, vom Schulausschuss getroffen werden müsste.

In diesem Beispiel hätte eine Bildung von 3 Klassen in Schule C aber wegen der Obergrenze der Eingangsklassen innerhalb der Gemeinde Eitorf (Kommunale Klassenrichtzahl, s.o. im Beispiel 18) zur Folge, dass eine Schule, z.B. D. nur noch 7 statt 8 Eingangsklassen bilden könnte, was zur Folge hätte, dass dort die Schülerzahlen pro Klasse auf 26 steigen würde. Wenn hier kein Einvernehmen erzielt werden könnte, müsste auch diese Entscheidung durch den Schulausschuss getroffen werden. Erst nach dieser Entscheidung könnten die Schülerinnen und Schüler aber tatsächlich aufgenommen werden. Also für die Eltern eine unbefriedigende Situation des Wartens.

Auszug aus dem Gesetzestext:

§ 46 Abs. 3 Schulgesetz NRW:

„Der Schulträger legt unter Beachtung der Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen nach der Verordnung gem. § 93 Abs. 2 Nummer 3 die Zahl und die Verteilung der Eingangsklassen auf die Schulen und Teilstandorte fest. Er kann die Zahl der in den Eingangsklassen aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler einer Grundschule oder mehrerer Grundschulen begrenzen, wenn dies für eine ausgewogene Klassenbildung innerhalb der Gemeinde erforderlich ist oder besondere Lernbedingungen oder bauliche Gegebenheiten berücksichtigt werden sollen. Die Vorschriften zu den Klassengrößen bleiben unberührt.“